

### 3. EIGENLEISTUNG

#### Welche Eigenleistung ist zu erbringen?

Grundsätzlich sind mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten des Förderobjektes als Eigenleistung zu erbringen, davon mindestens die Hälfte durch eigene Geldmittel oder den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks, der Rest kann durch Selbsthilfe erbracht werden.

Eine geringere Eigenleistung ist auf Antrag möglich. In diesem Fall können bis zu 15 Prozent des Förderdarlehens von der erforderlichen Eigenleistung abgezogen werden

### WEITERE INFORMATIONEN

#### Wann kann der Baubeginn erfolgen?

Mit den Bauarbeiten darf nicht vor Erteilung einer Förderzusage begonnen werden.

#### Wer sind Ihre Ansprechpartnerinnen?

Anne Nickisch (förderrechtliche Fragen)  
Tel. 02541 / 18-6401  
E-Mail: [anne.nickisch@kreis-coesfeld.de](mailto:anne.nickisch@kreis-coesfeld.de)

Bernardette Kämer (technische Fragen)  
Tel. 02541 / 18-6404  
E-Mail: [bernardette.kaemer@kreis-coesfeld.de](mailto:bernardette.kaemer@kreis-coesfeld.de)

#### Internet:

[www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)  
(Serviceportal, Darlehen für den Neubau oder Erwerb von Wohneigentum)  
[www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)  
[www.mhkgb.nrw.de](http://www.mhkgb.nrw.de)

Antragsvordrucke können auf der Seite der NRW.BANK heruntergeladen werden.

#### Kreis Coesfeld - Der Landrat

Abt. Bauen und Wohnen  
Wohnraumförderung  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld  
Tel. 02541 / 18-0  
Fax 02541 / 18-6499

© Kreis Coesfeld, März 2021  
Fotos: [marcus\\_hofmann – stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock) / [Pixel-Shot – stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock)

#### Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt der Kreis Coesfeld keine Gewähr.

# WOHNRAUM FÖRDERN.

## Eigentumsförderung



Wohnraumförderung  
im Kreis Coesfeld  
(Förderjahr 2021)

## GRUNDSÄTZLICHES

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Alle Haushalte

- deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet (Informationen zur Einkommensgrenze s. Ziffer 2) und
- die mit ihrem Nettoeinkommen die Belastungen aus dem Förderobjekt tragen können und
- die einen Anteil Eigenleistung erbringen (s. Ziffer 3) und
- in denen mindestens 1 Kind lebt oder
- zu denen eine schwerbehinderte Person (Grad der Behinderung mindestens 50) gehört. Hierbei kann es sich auch um einen Einpersonenhaushalt handeln.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- die Neuschaffung von Eigenheimen und zur Selbstnutzung bestimmten Eigentumswohnungen durch Neubau oder Nutzungsänderung von Gebäuden
- der Kauf von Eigenheimen/Eigentumswohnungen zur Selbstnutzung

### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Es werden zinsgünstige Förderdarlehen und attraktive Tilgungsnachlässe gewährt. Die Darlehenshöhe richtet sich unter anderem auch nach dem Standort des Objektes und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Kinder bzw. schwerbehinderten Personen. Wichtig für den Neubau und den Erwerb:

- Mit der Baumaßnahme (bzw. der Selbsthilfe beim Ersterwerb) darf nicht vor Erteilung der Förderzusage begonnen werden!
- Vor Antragstellung darf beim Erwerb kein Kaufvertrag abgeschlossen werden! (Ausnahme: Rücktrittsrecht)

### WELCHE GEBÜHREN FALLEN AN?

Bei Erteilung der Förderzusage wird vom Kreis Coesfeld eine Verwaltungsgebühr von **0,7 %** der Darlehenssumme (max. 1.000 €) erhoben.

## 1. NEUBAU ODER ERWERB VON EIGENHEIMEN UND EIGENTUMSWOHNUNGEN

### Darlehenshöhe

Stadt / Gemeinde	Darlehen	Tilgungsnachlass
Rosendahl, Nordkirchen	81.000,- €	7,5 %
Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nottuln, Olfen, Senden	104.000,- €	7,5 %
Havixbeck	128.000,- €	7,5 %
<b>Familienbonus:</b> je Kind bzw. je schwerbehinderte Person	17.500,- €	7,5 %
<b>weitere Zusatzdarlehen für</b>		
Barrierefreiheit	10.000,- €	7,5 %
Bauen mit Holz; 0,80 €/kg Holz	max. 15.000,- €	50 %
standortbedingte Mehrkosten; 75 % der förderfähigen Kosten	max. 20.000,- €	50 %

### Wie sind die Darlehensbedingungen?

#### Zinsen:

in den ersten 25 Jahren 0,5 %

#### Tilgung:

■ bei Neubauten: 1,0 %

■ bei Erwerb vorhandener Objekte: 2,0 %

jeweils unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen

#### Verwaltungskosten:

laufend: 0,5 % pro Jahr

## 2. EINKOMMENSRENZEN

### Maximal mögliches Haushaltsbruttoeinkommen

Für einen 1-Personen-Haushalt	30.318,- €
Für einen 2-Personen-Haushalt	42.379,- €
Alleinerziehend mit 1 Kind	43.439,- €
Alleinerziehend mit 2 Kindern	46.561,- €
3 Personen, davon 1 Kind	45.500,- €
4 Personen, davon 2 Kinder	54.681,- €

Für alle Haushaltstypen gilt:

Eventuell sind weitere Abzugsbeträge (z. B. wegen hoher Werbungskosten, Freibetrag für Schwerbehinderung\*, Freibetrag für junge Ehepaare\*\*) möglich, die ein höheres Einkommen ermöglichen. Für bestimmte Einkünfte (z. B. Renteneinkünfte, Beamtengehälter) gelten abweichende Werte.

Zur Ermittlung Ihrer persönlichen Einkommensgrenze beraten wir Sie gerne.

\* Grad der Behinderung (GdB) ab 50 erforderlich. Beim Zweipersonenhaushalt mindestens eine Person mit GdB ab 50.

\*\* Junges Ehepaar:

Keiner der beiden Ehegatten darf das 40. Lebensjahr vollendet haben, nur bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung.

